Landratsamt
Traunstein
Immissionsschutz und Abfallrecht

Traunstein, 05.02.2016

Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

Postzustellungsurkunde
AlzChem AG
Herrn Dr. Kohlrausch
Dr.-Albert-Frank-Str. 32
83308 Trostberg

Sachbearbeiterin:
Frau Sabine Rausch

Zimmer-Nr.: B 2.71
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein
Telefon: +49 (861) 58-272
Telefax: +49 (861) 58-234
sabine.rausch@traunstein.bayern

Aktenzeichen: 4.41-824/1-3-A-176-§8

Immissionsschutzrecht;
Antrag nach § 4 BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Produktionstechnikums (ProTec) im Gebäude C 46 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2005/1 und 625/0 der Gemarkung Trostberg (Anlage nach Nr. 4.1.21EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) –
Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für die Errichtung aller im Antrag nach § 4 BImSchG vom 26.05.2015 beantragten Maßnahmen mit Ausnahme der Erhöhung der Kamine [redacted]

Anlagen
Anlage 1 zu diesem Bescheid
1 Ausfertigung an Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerken (2 Ordner)
1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Dr. Kohlrausch,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

BESCHEID:

I. Teilgenehmigung

Der AlzChem AG, Dr.-Albert-Frank-Str. 32 in 83308 Trostberg, vertreten durch den Vorstand, wird die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für die Errichtung aller im Antrag nach § 4 BImSchG vom 26.05.2015 beantragten Maßnahmen mit Ausnahme der Erhöhung der Kamine [redacted] für das Produktionstechnikum (ProTec) im Gebäude C 46 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2005/1 und 625/0 der Gemarkung Trostberg antragsgemäß unter Nebenbestimmungen erteilt.

Bei dem Produktionstechnikum handelt es sich nach Fertigstellung um eine Anlage zur Herstellung von Fein- und Spezialchemikalien durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang nach Nr. 4.1.21EG der Anlage 1 zur 4. BImSchV.

Außerhalb der Zeiten industrieller Produktion darf die Anlage weiterhin als immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage für einen genehmigungsfreien Labor- und Technikumsbetrieb genutzt werden.

II. Konzentrationswirkung

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß dem Konzentrationsgrundsatz des § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen unter Nebenbestimmungen mit ein:

II.1 Baugenehmigung

Die baurechtliche Genehmigung für die Neugenehmigung des Produktionstechnikums auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2005/1 und 625/0 der Gemarkung Trostberg, Stadt Trostberg, wird für die unter Abschnitt I. genannten Maßnahmen gemäß Bauantragsunterlagen vom 08.05.2015 und den geänderten Eingabeplänen EP 300 01 A und EP 300 02 A vom 02.12.2015 erteilt.

II.2 Wasserrechtliche Eignungsfeststellung

II.2.1 Die Eignung [redacted] wird festgestellt.

II.2.2 Die Eignung [redacted] wird unter der aufschiebenden Bedingung festgestellt, dass die unter Abschnitt IV.3.1 genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

II.3 Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung

Die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV für die [redacted] Füllstellen [redacted] wird erteilt.

III. Antragsunterlagen

Die dieser Genehmigung zugrunde liegenden Unterlagen sind in der Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführt. Diese Unterlagen sind mit dem Stempel „Beilage zum immissionsschutzrechtlichen Bescheid des Landratsamtes Traunstein vom 05.02.2016" versehen und als Beilage Bestandteil dieses Bescheides und zu beachten.
Evtl. angebrachte Farb-Eintragungen (rot bzw. grün) in den der AlzChem AG vorliegenden geprüften Unterlagen zur Standsicherheit und zum Brandschutz sind jeweils zu beachten.

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Anträge sind mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsstempel versehen.

IV. NEBENBESTIMMUNGEN

1 Allgemeines

1.1 Die unter Abschnitt I. genannten Maßnahmen sind nach Maßgabe der unter Abschnitt III. zu Bestandteilen dieser Genehmigung erklärten Unterlagen zu errichten, sofern sich aus den mit diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen keine Änderungen ergeben.

2 Baurechtliche Anforderungen an die Nutzungsaufnahme

Die Aufnahme der Nutzung der für die unter Abschnitt I. genannten Maßnahmen darf erst erfolgen, wenn der Genehmigungsbehörde das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt „Anzeige der Nutzungsaufnahme", samt den Bescheinigungen, insbes. Prüfbescheinigung Standsicherheit II und Brandschutz II, vorliegt.

3 Wasserrechtliche Anforderungen

3.1 Die Eignung [redacted] wird bei Beachtung nachfolgender Nebenbestimmungen festgestellt:

3.1.1 Die Transporttanks sind gegen Wegrollen zu sichern.

3.1.2 Die Füllstellen sind mit einer Überfüllsicherung auszustatten, die ein Überfüllen der ortsbeweglichen Behälter zuverlässig vermeidet.

3.1.3 Das Anschließen ist so zu gestalten, dass die Transporttanks nicht beschädigt werden.

3.1.4 Die Schlauchleitungen sind so zu verlegen, dass sie nicht abreißen können.

3.1.5 Die [redacted] anlagen [redacted] sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen nach §18 VAwS zu prüfen. Hierbei sind insbesondere auch die F_1 –Nachweise hinsichtlich der in der Anlage eingesetzten Stoffe zu betrachten.

3.1.6 Das Sicherstellen der Stoffundurchlässigkeit von Ableitfläche, Rinnen und des Auffangraums liegt in der Eigenverantwortung des Betreibers und ist nach dem Gutachten des TÜVs [redacted] beim Einsatz von neuen Stoffen im Rahmen einer Ordnungsprüfung mit einem Sachverständigen nach § 18 VAwS abzustimmen.

3.1.7 Die weiteren Auflagen aus den Sachverständigengutachten des TÜVs [redacted] Seite 6 und 7, sind zu beachten.

3.2 weitere Nebenbestimmungen:

3.2.1 Im Rahmen der Baumaßnahmen sind die Vorgaben der VAwS, wie in der gutachterlichen Stellungnahme des TÜVs [redacted] beschrieben, einzuhalten.

3.2.2 Die Reaktoren [redacted] sind durch einen WHG- Fachbetrieb zu errichten.

3.2.3 Die nach VAwS prüfpflichtigen Funktionseinheiten [redacted] sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS zu prüfen.

4 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an den Betrieb einer nicht genehmigungspflichtigen Anlage gemäß § 22 BImSchG bei Technikumsbetrieb der Anlage

Der beantragte Zustand der Anlage ist grundsätzlich auf den Betrieb als Anlage nach dem BImSchG ausgerichtet. Dieser ist aber auch Gegenstand der konzentrierten Baugenehmigung. Die Baugenehmigung ist für die Anlage im Technikumsbetrieb maßgeblich. Bei dieser Technikumsanlage handelt es sich um eine Anlage nach § 22 BImSchG.

Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungspflichtige Anlagen insbesondere so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Präzisiert sind diese Anforderungen in Nr. 1 Abs. 5 TA Luft. Daraus leiten sich die nachfolgenden Anforderungen ab.

Erforderliche Änderungen oder Abweichungen von diesem beantragten und mit diesem Bescheid genehmigten Zustand zum Zweck des Technikumsbetriebs sind nach baurechtlichen Vorschriften zu würdigen. Die Betreiberpflichten des § 22 BImSchG sind dabei zu beachten.

4.1 Ableitung von Abgasen beim Technikumsbetrieb

4.1.1 Das Produktionstechnikum ist als geschlossenes System zu betreiben, soweit nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen sind.

4.1.2 Die Abgase, die bei den nachstehend beschriebenen emissionsrelevanten Verfahrensschritten bzw. Teilanlagen entstehen, sind den genannten Abgasreinigungseinrichtungen zuzuführen, dort zu reinigen und über die jeweiligen Emissionsquellen ins Freie abzuleiten:

Anfallstelle Abgas	**Emissionen**	**Abgasreinigungseinrichtung**	**Emissionsquelle**
Rohstoffandienung Feststoffe [redacted] Öffnen von Rohstoffgebinden [redacted] Produktabfüllung: Feststoffe	Staubförmige Emissionen, angegeb. als Gesamt-Staub	Filter [redacted]	C-TEC-23
Rohstoffandienung Flüssigkeiten Öffnen von Rohstoffgebinden [redacted]	Dampf- und gasförmige Emissionen		C-TEC-23
Befüllen und Entleeren der Reaktoren [redacted]		[redacted] **Einbindung in das Abgassystem der Anlage**	
Inertisierungsvorgänge	Dampf- und gasförmige Emissionen	**Einbindung in das Abgassystem der Anlage**	
Reaktion, Produktaufbereitung [redacted]	Dampf- und gasförmige Emissionen	[redacted] **Einbindung in das Abgassystem der Anlage**	
Reaktion Reaktorabgase, die nicht in die AGV eingeleitet werden können [redacted]	Dampf- und gasförmige Emissionen	**Einbindung in das Abgassystem der Anlage** [redacted]	C-TEC-21
Trocknung [redacted]	Staubförmige Emissionen	Feinstaubfilter [redacted] **Einbindung in das Abgassystem der Anlage**	
Arbeitstanks [redacted] Destillatbehälter [redacted]	Dampf- und gasförmige Emissionen	**Einbindung in das Abgassystem der Anlage**	
Produktabfüllung: Flüssigkeiten	Dampf- und gasförmige Emissionen	**Einbindung in das Abgassystem der Anlage**	

Anfallstelle Abgas	Emissionen	Abgasreinigungseinrichtung	Emissions-quelle
[redacted]	[redacted]	[redacted]	
Abgassystem der Anlage	Organische Stoffe 5.2.5, Gesamt-C davon 5.2.5 Kl. I [redacted] Staubförmige Emissionen, angegeb. als Gesamt-Staub	[redacted]	Behandlung in AGV oder C-TEC-21
Sicherheitsventile / Berstscheiben	Stäube, Dämpfe, Reaktionsabgase	unbehandelt	C-TEC-22

4.1.3 Die abgeleiteten Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

4.2 <u>Anforderungen an den Betrieb des Technikums</u>

4.2.1 Bei Ausfall einer der Abgasreinigungseinrichtungen [redacted] ist der emissionsrelevante Verfahrensschritt unverzüglich unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der Emissionen abzufahren oder es sind Maßnahmen i. S. d. § 22 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zur Minimierung der Emissionen zu treffen.

4.2.2 Sämtliche Anlagenteile des Produktionstechnikums, aus denen verfahrensbedingt Staub austreten kann, insbesondere solche, die der Trocknung, Förderung, Lagerung und Abfüllung dienen, sind vollständig zu kapseln oder mit wirksamen Absaugeinrichtungen (z.B. Objektabsaugungen) zu versehen. Die abgesaugten oder verdrängten Abgasströme sind in geeigneten und ausreichend dimensionierten Abgasreinigungsanlagen zu reinigen.

4.2.3 Die in 4.1.2 genannten Abgasreinigungseinrichtungen sowie die dazugehörigen Aggregate sind gemäß dem Stand der Technik sowie den Angaben des Herstellers entsprechend zu betreiben und zu warten. Die Filteranlagen sind regelmäßig auf Dichtheit der Filterelemente zu prüfen. Art und Umfang der Wartung, Inspektion und Instandsetzung sowie festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren. Es ist stets in ausreichendem Maße Ersatzbetuchung für die filternden Abscheider vorrätig zu halten.

4.2.4 Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Differenzdruckmessung, regelmäßige Sichtkontrollen etc. ist sicherzustellen, dass die bestimmungsgemäße Funktion der filternden Abscheider gewährleistet ist. Störungen sind durch optische oder akustische Alarmgebung anzuzeigen. Diese ist so zu installieren, dass sie jederzeit vom Anlagenpersonal bemerkt wird und notwendige Folgemaßnahmen eingeleitet werden.

4.2.5 Staubsammelbehälter an filternden Abscheidern müssen staubdicht angeschlossen sein. Die in den filternden Abscheidern abgeschiedenen Stäube dürfen nur in geschlossenen Behältern gelagert und transportiert werden.

4.2.6 Für den Betrieb und die Wartung der unter 4.1.2 genannten Abgasreinigungseinrichtungen [redacted] ist eine Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der VDI 2264 zu erstellen. Die Betriebsanweisung sollte folgende Punkte enthalten:

- schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigungseinrichtungen,
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
- Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen mit Dokumentation im Wartungsbuch, (dazu gehört z.B. die Überprüfung der Dichtheit von Kanälen und Gehäusen und deren Staubabzugsorgane, [redacted],

- Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,
- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme der Anlagen bzw. der Produktionslinie bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen,
- Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.

4.2.7 Stoffe, bei deren Handhabung/Lagerung eine Staubentwicklung nicht ausgeschlossen werden kann, sind in geschlossenen Behältern zu lagern.

4.2.8 Die Abgasaustrittstellen der filternden Abscheider sind in regelmäßigen Abständen auf Staubablagerungen zu kontrollieren.

4.2.9 Dosiersysteme [redacted] sind geschlossen zu betreiben.

4.2.10 Durch geeignete Maßnahmen wie z.B. pH-Wert-Messung, Durchflussüberwachung ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Wirksamkeit [redacted] gewährleistet ist. Die festzulegenden Steuerungsparameter der Abgasreinigungseinrichtungen sind zu dokumentieren.

4.2.11 [redacted]

4.2.12 Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- und Regeleinrichtungen, ist sicherzustellen, dass Druckentlastungseinrichtungen an druckführenden Apparaten (z.B. Sicherheitsventile) im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht ansprechen.

4.2.13 Ein Betrieb des Produktionstechnikums ohne AGV ist grundsätzlich nicht zulässig (Ausnahme bilden Prozesse, die keine Abgasbehandlung in der AGV benötigen, [redacted]. Bei Ausfall bzw. Störung der AGV sind die damit verbundenen Vorgänge gemäß den Angaben im Antrag (Kap. 3, S. 36) der Antragsunterlagen unter Minimierung der Emissionen abzufahren.

4.2.14 Bei Stillstand der AGV dürfen im Produktionstechnikum nur die Prozesse [redacted] durchgeführt werden, deren Abgase nicht in die AGV abgeleitet werden müssen. Die Abgase sind dann automatisch über die Emissionsquelle [redacted] abzuleiten.

4.3 <u>Verminderung dampf- und gasförmiger Emissionen beim Verarbeiten, Fördern und Umfüllen von flüssigen organischen Stoffen</u>

4.3.1 Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen, organischen Stoffen, die

a) bei einer Temperatur von 293 K einen Dampfdruck von 13 hPa (bzw. 13 mbar) oder mehr haben,

b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I [redacted], Nr. 5.2.7.1.1 Kl. II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 enthalten,

c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 enthalten oder

d) Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 enthalten,

sind die in den nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

4.3.2 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 zu verwenden.

4.3.3 Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 oder DIN V ENV 1591-2 zugrunde zu legen.

4.3.4 Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10-4 hPa*l/(s*m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 nachzuweisen.

4.3.5 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind

- hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder
- gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

4.3.6 Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

4.3.7 Bei der Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

4.3.8 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten bzw. einer Abgasreinigung zugeführt werden. Bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.

4.3.9 Beim Umfüllen von flüssigen organischen Stoffen sind besondere Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen zu treffen, z.B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung. Die Absaugung und Zuführung des Abgases zu einer Abgasreinigungseinrichtung kann zugelassen werden, wenn die Gaspendelung technisch nicht durchführbar oder unverhältnismäßig ist.

4.3.10 Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

4.4 Lärmschutz

4.4.1 Das Produktionstechnikum ist in schalltechnischer Hinsicht antragsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend zu betreiben und zu warten.

4.4.2 Die Teilbeurteilungspegel am maßgeblichen Immissionsort „Neue Heimat" dürfen tags 16dB(A) und nachts 15 dB(A) nicht überschreiten.

V. Widerrufs-/Auflagenvorbehalt

Der Widerruf der Teilgenehmigung bzw. der Erlass weiterer Nebenbestimmungen, Änderungen oder Ergänzungen der o.g. Auflagen/Bedingungen bleiben bis zur Entscheidung über die Genehmigung der Gesamtanlage vorbehalten.

VI. Kostenentscheidung

1. Die AlzChem AG hat als Antragstellerin die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von [redacted] erhoben.
3. Dem Landratsamt Traunstein eventuell noch später in Rechnung gestellte Auslagen werden nacherhoben.

G R Ü N D E:

I. Sachverhalt

Die AlzChem AG beabsichtigt am Standort Trostberg auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2005/1 und 625/0 der Gemarkung Trostberg, Gebäude C 46, ein bereits bestehendes und betriebenes Technikum, welches baurechtlich mit Bescheid vom 07.05.1971, Az. IV 3-824/1-3-A46 genehmigt wurde, zeitweise in eine nach BImSchG genehmigungspflichtige Produktionsanlage umzuwandeln. Geplant ist der Betrieb eines Produktionstechnikums.

Für das Vorhaben wird mit Schreiben vom 26.05.2015 eine immissionsschutzrechtliche Errichtungs- und Betriebsgenehmigung für ein Produktionstechnikum zur Herstellung von Fein- und Spezialchemikalien durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang nach § 4 BImSchG beantragt, welches samt Unterlagen am 28.05.2015 beim Landratsamt Traunstein eigegangen ist.
Das beabsichtigte Produktionstechnikum stellt nach Fertigstellung eine Anlage nach Nr. 4.1.21EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV dar. Die Anlage soll als Mehrzweckanlage der Herstellung verschiedener chemischer Produkte im Kampagnenbetrieb dienen, beantragt wird vorerst die Herstellung von [redacted] Hauptprodukten [redacted] mit einer jeweils maximalen Produktionskapazität im Jahr.

Außerhalb der Zeiten industrieller Produktion soll die Anlage weiterhin als nicht genehmigungsbedürftige Anlage für einen genehmigungsfreien Labor- und Technikumsbetrieb genutzt werden.

Verbunden mit dem Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist ein Bauantrag wegen der Einstufung als Sonderbau aufgrund der Überführung der bestehenden, bisher nach Baurecht genehmigten Anlage in eine nach BImSchG betriebene Produktionsanlage verbunden mit der Aufstellung von [redacted] neuen Reaktoren [redacted] und die Erhöhung der Kamine [redacted] auf 24,50 m. Für letzteres wird ein Antrag auf Befreiung nach § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 22 „SKW Industriegebiet" gestellt, welcher nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist. Des Weiteren wird ein Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG [redacted] sowie ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 18 BetrSichV für die [redacted] Füllstellen [redacted] mit einer Umschlagkapazität von mehr als 1.000 Litern je Stunde gestellt.

Gleichzeitig wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Aufstellung [redacted] Reaktoren und die Erhöhung der vorhandenen Kamine beantragt.

Mit Schreiben vom 02.02.2016 erfolgte im Nachgang ein Antrag auf eine Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Teils des Produktionstechnikums. Hierbei geht es um alle im Antrag nach § 4 BImSchG vom 26.05.2015 beantragten Maßnahmen mit Ausnahme der Erhöhung der Kamine [redacted] sowie mit Ausnahme des

immissionsschutzrechtlichen Betriebs des Produktionstechnikums, deren Umsetzung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll.

Zur Beschreibung des Vorhabens wird auf die vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

Zur Prüfung, ob die sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und inwieweit die Voraussetzungen für die mitkonzentrierte Baugenehmigung, die wasserrechtlichen Eignungsfeststellungen und die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV vorliegen, wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens folgende Fachstellen/ Behörden im Hinblick auf die jeweils betroffenen Belange um Äußerung gebeten:

1. Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt, Stellungnahme vom 16.06.2015 mit Az. 5A/4246.1-2015/sm
2. Stadt Trostberg, Stellungnahme und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens mit Schreiben vom 15.06.2015 mit Az. Nr. 38/2015

   <u>beim Landratsamt Traunstein</u>:

3. Sachgebiet Wasserrecht und Bodenschutz, Stellungnahme vom 16.06.2015 mit Az. 5.16-642/3-3-48-32, vom 06.07.2015 mit Az. 5.16-636/7-48-107, vom 17.08., 19.08.2015 und 25.08.2015 jeweils mit Az. 5.16-642/3-3-48-32
4. Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 10.06.2015 mit Az. 4.41-824/1-3-A 171, 4.14-173/49-20/30/3-6
5. Bauamt, Stellungnahme vom 10.06.2015 mit Az. 4.40-B-435-2015
6. Sachgebiet Sicherheit und Ordnung, Katastrophenschutz, Stellungnahme vom 15.06.2015 mit Az. 5.35-B 093/6-42a.

Die beteiligten Stellen haben der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einschließlich der mitkonzentrierten Baugenehmigung, der Erteilung der wasserrechtlichen Eignungsfeststellungen und Erlaubnis nach § 18 BetrSichV z.T. unter Nebenbestimmungen zugestimmt.

Mit Stellungnahme vom 19.08.2015, Az. 5.16-642/3-348-32 wurde vom Sachgebiet Wasserrecht und Bodenschutz mitgeteilt, dass aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts im Sinne des § 10 Abs. 1a BImSchG nicht erforderlich ist. Mit Datum vom 21.08.2015 wurde vom Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht festgestellt, dass ein Ausgangszustandsbericht für dieses Verfahren nicht vorzulegen ist.

Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hat das Bayerische Landesamt für Umwelt die Erstellung eines immissionsschutztechnischen Gutachtens zu den Belangen Luftreinhaltung, Schallschutz, Abfallwirtschaft und Energienutzung übernommen, welches [redacted] erstellt wurde. Dabei handelt es sich um ein Behördengutachten i.S.d. § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV. Die nach Erstellung dieses Gutachtens eingegangenen Nachreichungen führen zu keinen Änderungen dieses Gutachtens.
Vom Bayerischen Landesamt für Umwelt liegt auch eine vorgezogene Stellungnahme hinsichtlich der Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie zur Zulassung des vorzeitigen Baubeginns Gemäß § 8a BImSchG, [redacted] vor.

Die Fa. InfraServ Gendorf wurde durch die Betreiberin mit der Begutachtung des Vorhabens bzgl. der Anlagensicherheit sowie der Begutachtung der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes beauftragt.
Die Stellungnahme zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen und zur Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung der Fa. InfraServ Gendorf [redacted] liegt vor.
Das Sachverständigengutachten zur Anlagensicherheit der Fa. InfraServ Gendorf [redacted] bei dem es sich um ein abgestimmtes Betreibergutachten i.S.d. § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV handelt, ging [redacted] beim Landratsamt ein.

Das Sachverständigengutachten zum Sicherheitsbericht der Fa. InfraServ Gendorf [redacted] ging [redacted] beim Landratsamt Traunstein ein, bei dem es sich ebenso um ein abgestimmtes Betreibergutachten i.S.d. § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV handelt.
Es erfolgte nachträglich noch eine Stellungnahme zur Bewertung von Nachreichungen zu den Antragsunterlagen vom 16.12.2015, [redacted]

Der technische Umweltschutz beim Landratsamt Traunstein hat die Gutachten geprüft und mit Schreiben vom 01.02.2016 eine Stellungnahme abgegeben.

Die entscheidungsrelevanten Äußerungen sind in dieser Genehmigung insbesondere über die aufgenommenen Nebenbestimmungen berücksichtigt worden.

Zudem kamen die Fachstellen/Behörden und Gutachter im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG zum Ergebnis, dass jeweils aus ihrer Sicht keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Dies wurde im Trostberger Tagblatt am 15.08.2015 sowie im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 30 am 28.08.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliches Genehmigungsverfahren:
Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Hierzu wurde das Vorhaben, die Möglichkeit, die Antragsunterlagen einzusehen und Einwendungen zu erheben sowie ein Termin für die evtl. Erörterung von Einwendungen im Trostberger Tagblatt am 04.07.2015 sowie im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 25 am 03.07.2015 öffentlich bekannt gemacht.
Die Antragsunterlagen und die Verfahrenskurzbeschreibung wurden in der Zeit vom 14.07.2015 bis einschließlich 12.08.2015 im Landratsamt Traunstein sowie in der Stadt Trostberg zur Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt. In der Zeit vom 14.07.2015 bis einschließlich 26.08.2015 bestand die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen. Es sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen. Aus diesem Grund hat das Landratsamt entschieden, den ursprünglich für den 21.09.2015 anberaumten Erörterungstermin nicht abzuhalten. Diese Entscheidung wurde im Trostberger Tagblatt am 05.09.2015 sowie im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 31 am 04.09.2015 öffentlich bekannt gegeben.
Die Öffentlichkeit wird durch öffentliche Bekanntmachung dieses Bescheides (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) im Trostberger Tagblatt sowie im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein über die erteilte Genehmigung informiert.

Der Erteilung dieser Genehmigung ging die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Baumaßnahmen Aufstellung [redacted] Reaktoren [redacted], sowie die Erhöhung der vorhandenen Stahlrohrkamine [redacted] auf eine Wandhöhe von 24,50 m verbunden mit der Entfernung der derzeit vorhandenen Krümmungen an den Kaminen mit Bescheid vom 10.11.2015 voraus.
Die Baubeginnsanzeige gemäß Art. 68 Abs. 5 BayBO vom 10.11.2015, mit dem 12.11.2015 als Tag des Baubeginns, liegt dem Landratsamt vor.

Des Weiteren liegt eine Teilbescheinigung Standsicherheit I [redacted] mitsamt 1. Prüfbericht [redacted] und eine weitere Teilbescheinigung Standsicherheit I [redacted] mitsamt 2. Prüfbericht [redacted] sowie die hierzu geprüften Unterlagen vor.
Eine abschließende Bescheinigung Standsicherheit I wird erst nach endgültig erfolgter Prüfung der Aufhöhung der Stahlkamine erstellt.

Die Bescheinigung Brandschutz I des Prüfsachverständigen für Brandschutz, [redacted] mitsamt den geprüften Unterlagen zum Brandschutz sowie eine Stellungnahme zur 1. Ergänzung zum Brandschutznachweis [redacted] liegen dem Landratsamt ebenso vor.

Die AlzChem AG erhielt mit Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Bescheid am 03.02.2016, zuletzt mit Änderungen vom 05.02.2016, Gelegenheit, sich zu den aufgenommenen Nebenbestimmungen zu äußern.
Mit E-Mail vom 04.02. i.V.m. 05.02.2016 wurde das Einverständnis zum Vorentwurf erklärt.

II. Rechtliche Würdigung

II.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Traunstein ist zur Erteilung dieser Genehmigung sachlich gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und örtlich nach Art 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

II.2 Verfahren

II.2.1 Genehmigungserfordernis

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bedürfen Errichtung und Betrieb von den im Anhang zur 4. BImSchV genannten Anlagen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Der Gesetzgeber hat die genehmigungsbedürftigen Anlagen abschließend in dem Anhang der 4. BImSchV aufgeführt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Die dort aufgenommenen Anlagen sind aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen (§ 4 Abs. 1 BImSchG).

Bei dem beantragten Produktionstechnikum handelt es sich um eine Anlage gemäß Nr. 4.1.21EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Darüber hinaus handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV).

Die Errichtung und der Betrieb dieser Anlage bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG.
Die Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG stellt eine Genehmigung i.S.d. § 4 BImSchG dar.

II.2.2 Förmliches Genehmigungsverfahren

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ist für die in der 4. BImSchV genannten Anlagen das Verfahren bei der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach der 9. BImSchV durchzuführen, soweit es nicht in den §§ 8 bis 17 und 19 BImSchG geregelt ist.

Die Erteilung der Genehmigung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG, da es sich bei der antragsgegenständlichen Anlage um eine Anlage handelt, die in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV hat das Landratsamt Traunstein als zuständige Genehmigungsbehörde die Stellungnahmen der Fachstellen/ Behörden eingeholt, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden.

II.2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in einem ersten Schritt das Vorhaben mitsamt der Möglichkeit, die Antragsunterlagen einzusehen und Einwendungen zu erheben, sowie ein

Termin für die evtl. Erörterung von Einwendungen im Trostberger Tagblatt am 04.07.2015 sowie im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 25 am 03.07.2015 öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG, §§ 8 und 9 der 9. BImSchV).
Die Antragsunterlagen und die Verfahrenskurzbeschreibung wurden in der Zeit vom 14.07.2015 bis einschließlich 12.08.2015 im Landratsamt Traunstein sowie in der Stadt Trostberg zur Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt (§ 10 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 BImSchG, § 10 der 9. BImSchV).

Die zwischenzeitlich nachgereichten bzw. nachträglich geänderten Unterlagen machten eine erneute Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen nicht erforderlich, da sie keine Angaben über nachteilige Auswirkungen der Anlage auf die Allgemeinheit und Nachbarschaft enthalten (§ 8 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV).

In der Zeit vom 14.07.2015 bis einschließlich 26.08.2015 bestand die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG, § 12 der 9. BImSchV).
Es sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen. Aus diesem Grund hat das Landratsamt entschieden, den ursprünglich für den 21.09.2015 anberaumten Erörterungstermin nicht abzuhalten (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV).
Diese Entscheidung wurde im Trostberger Tagblatt am 05.09.2015 sowie im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 31 am 04.09.2015 gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Die Öffentlichkeit wird durch öffentliche Bekanntmachung dieses Bescheides (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) im Trostberger Tagblatt sowie im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein über die erteilte Genehmigung informiert (§ 10 Abs. 7 und 8 BImSchG, § 21a der 9. BImSchV).

Der Genehmigungsbescheid wird auch noch für einen Zeitraum von zwei Wochen im Landratsamt Traunstein sowie in der Stadt Trostberg öffentlich ausgelegt und gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

II.2.4 Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i.V.m. § 3c Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG war für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG durchzuführen. Diese wurde als unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach den Verfahrensvorschriften der 9. BImSchV durchgeführt (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV, vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht jedoch nur, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären (§ 3c Satz 1 UVPG).

Das Landratsamt Traunstein kam aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Dabei berücksichtigt wurden auch die hierzu getroffenen Aussagen der im immissionsschutzrechtlichen Verfahren beteiligten Fachstellen/Behörden und Gutachter.
Aufgrund der getroffenen Einschätzung stellte das Landratsamt Traunstein fest, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a Satz 1 UVPG). Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.
Das Ergebnis der Vorprüfung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wurde nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 im Trostberger Tagblatt am 15.08.2015 sowie im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 30 am 28.08.2015 öffentlich bekannt gemacht.

II.3 Genehmigung

Bei der zu erteilenden Genehmigung handelt es sich um eine immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG.

Gemäß § 8 Abs. 1 BImSchG soll eine Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

- ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
- die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
- eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Bei der Prüfung des Antrages auf Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG kommt das Landratsamt Traunstein im Einvernehmen mit den beteiligten Fachstellen und den Gutachtern zu der Auffassung, dass dem Antrag auf Erteilung einer Teilgenehmigung für die Errichtung der unter Abschnitt I. genannten Maßnahmen entsprochen werden kann.

Die Prüfung des Antrags und der Unterlagen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung aller im Antrag nach § 4 BImSchG vom 26.05.2015 beantragten Maßnahmen mit Ausnahme der Erhöhung der Kamine [redacted] vorliegen.

Weiterhin hat eine vorläufige Prüfung der Antragsunterlagen ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten geänderten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Der Antrag auf Erteilung der Teilgenehmigung wurde mit Schreiben vom 02.02.2016 begründet. Es besteht ein berechtigtes Interesse der AlzChem AG.
[redacted]

Aufgrund der noch ausstehenden abschließenden Bescheinigung Standsicherheit I kann die Genehmigung für die Erhöhung der zwei Stahlkamine [redacted] auf 24,50 m sowie für den immissionsschutzrechtlichen Betrieb des Produktionstechnikums erst nach Eingang dieser erteilt werden.
[redacted]

Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist zu Gunsten der AlzChem AG zu berücksichtigen, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Die Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG konnte daher unter Beachtung und Einhaltung aller der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen erteilt werden.

II.4 Konzentrationswirkung

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen,

Zulassungen, Verleihungen (sogenannter Konzentrationsgrundsatz) - in diesem Fall die zu erteilende Baugenehmigung sowie die wasserrechtlichen Eignungsfeststellungen nach § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) – mit ein.

II.4.1 Baurechtliche Genehmigung

Das Vorhaben liegt innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplanes „SKW Industriepark".
Mit dem Bauvorhaben der unter Abschnitt I. genannten Maßnahmen besteht Einverständnis.

II.4.2 Wasserrechtliche Eignungsfeststellungen

Rechtsgrundlage zur Erteilung der Eignungsfeststellungen ist § 63 Abs. 1 WHG i. V .m. § 13 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (VAwS). [redacted]
Die Eignung [redacted] kann erst nach Erfüllung der unter Abschnitt IV. Nr. 3.1 genannten Nebenbestimmungen festgestellt werden, aus diesem Grunde wurde nach pflichtgemäßen Ermessen die aufschiebende Bedingung (Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG) unter Abschnitt II.2.2 formuliert.
Wenn die unter Abschnitt IV. Nr. 3.1 genannten Auflagen erfüllt werden, ist sichergestellt, dass die Anlagen nach § 62 WHG so errichtet, beschaffen und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften der Gewässer nicht zu besorgen ist.

II.4.3 Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung

Für die Abfüllung entzündbarer Flüssigkeiten in zugelassene Transportbehälter [redacted] mit einer Umschlagkapazität von mehr als 1.000 Litern je Stunde ist eine Erlaubnis nach § 18 BetrSichV (§ 13 nach alter BetrSichV) beantragt worden.
Es handelt sich um erlaubnisbedürftige Füllstellen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 5 BetrSichV; die Erlaubnis hierfür wird erteilt.

II.5 Nebenbestimmungen

Die unter Abschnitt IV. in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG dienen der Sicherstellung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.
Sie sind erforderlich und geeignet, um ein möglichst hohes Maß an Sicherheit für die bei der Anlage Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs.1 BImSchG) vorzubeugen (§ 5 BImSchG).
Die mit der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind deshalb für den Antragsteller zumutbar und verhältnismäßig.

Besondere Gründe zu den fachspezifischen Nebenbestimmungen:

<u>Auflagen zum Wasserrecht:</u>
Die Nebenbestimmungen stützen sich auf § 62 Abs. 1 und 2 WHG; § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 VAwS i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 19 Abs. 2 Satz 1 VAwS bezüglich der Prüfpflicht.
Hinsichtlich der weiteren Begründung wird auf das Gutachten des TÜVs, [redacted] verwiesen.

Der Vorbehalt des Erlasses weiterer Nebenbestimmungen in Abschnitt V. dieses Bescheides ist geboten, da nicht auszuschließen ist, dass die Entscheidung über die Gesamtanlage aufgrund der noch ausstehenden abschließenden Bescheinigung Standsicherheit I mit nachträglichen Auflagen/Bedingungen verbunden werden muss (§ 12 Abs. 3 BImSchG). Der Widerrufsvorbehalt begründet sich ebenfalls auf § 12 Abs. 3 BImSchG.

Der Antragstellerin wurde durch Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Genehmigungsbescheid Gelegenheit gegeben, sich zu den aufgenommenen Anforderungen/ Nebenbestimmungen zu äußern (vgl. Art. 28 BayVwVfG).

II.6 Kosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt VI. dieses Bescheides beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 Kostengesetz (KG) in Verbindung mit den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.5.1 i.V.m. /1.1.1.2, /1.1.3 i.V.m. Lfd. Nr. 1.V.0, Tarif-Nrn. 8.II.0/1.3.1, /1.3.2, /1.4 sowie Tarif-Nr. 8.IV.0/1.32.2, Tarif-Nrn. 2.I.1/1.24.1.1.1, /1.30 und /1.24.1.2.1.2, Tarif-Nrn. 7.I.2/1.4 des Kostenverzeichnisses (KVz).

[redacted]

Hinweise zur Genehmigung:

- Betriebssicherheit:
  - Nach der am 01.06.2015 in Kraft getretenen neuen BetrSichV sind Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen vor der ersten Inbetriebnahme sowie wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre prüfen zu lassen (siehe Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV). Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU sind wiederkehrend mindestens alle drei Jahre zu prüfen. Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen sind jährlich zu prüfen, soweit nicht durch ein Instandhaltungskonzept nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.4 BetrSichV die Explosionssicherheit dauerhaft gewährleistet ist.
  - Die Fa. AlzChem AG in Trostberg hat ein nach OHRIS anerkanntes Managementsystem für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Anlagensicherheit. Daher kann davon ausgegangen werden, dass Anforderungen, die sich aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben, bei Planung, Errichtung und Betrieb berücksichtigt werden. Von der Wiedergabe gesetzeswiederholender Auflagen kann daher abgesehen werden.

- [redacted]
- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet von behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
- Auf die Verpflichtungen nach §§ 15, 31 und 52b BImSchG wird hingewiesen.
- Die Teilgenehmigung enthält wegen der insoweit nur vorläufigen Prüfung keine bindende Aussage über die Genehmigungsfähigkeit der restlichen Teile des Gesamtvorhabens.
- Eine Ausfertigung an Antragsunterlagen (bestehend aus zwei Ordnern), geprüft und mit Genehmigungsvermerken versehen, erhalten Sie mit separater Post.
- Die am Verfahren beteiligten Fachstellen/Behörden erhalten jeweils einen Abdruck dieses Bescheides.
- Die entstandenen Kosten bitten wir, gemäß der beigefügten Kostenrechnung fristgemäß zu begleichen.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München,
Bayerstraße 30,
Postfach 20 04 28

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rausch

[redacted]

[redacted]

- [redacted]
- [redacted]
  - [redacted]
  - [redacted]
  - [redacted]
  - [redacted]
  - [redacted]
  - [redacted]
  - [redacted]
  - [redacted]
  - [redacted]
  - [redacted]
  - [redacted]
  - [redacted]
  - [redacted]
  - [redacted]

- [redacted]
- [redacted]